

Einfache Vereinsfassung, basisdemokratisch und gemeinnützig

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "**Förderverein Werner-Heisenberg-Gymnasiums e.V.** und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 2883 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Renftstr. 3, 04159 Leipzig, Werner-Heisenberg-Schule / Gymnasium.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Werner-Heisenberg-Schule/Gymnasium.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. durch ergänzende Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, sowie Ausstattungsgegenständen,
 - b. die Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - c. die Unterstützung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
 - d. die Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften vor allem in Form der Trägerschaft und somit der verwaltungs- und haushaltstechnischen Abwicklung der Ganztagsangebote,
 - e. der Unterstützung von sozialen Projekten im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1997.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung des Antrages durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit Ihrer Auflösung,
 - b. durch Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig ist,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden, der/ dem 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung per E-Mail oder einfachen Brief einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszweckes der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder der Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es Vereinsinteressen erfordern oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind mindestens Halbjahresbeiträge und jeweils bis zum 31.1. bzw. 31.7. des laufenden Halbjahres fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern, Studenten und Arbeitslosen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Bürgerverein **Möckern/ Wahren e.V., Karl-Helbig-Str. 15, 04159 Leipzig**, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.